

## **Alexander & Partner vertritt die Republik Kroatien erfolgreich in einem Antragsverfahren nach § 1032 Abs. 2 ZPO vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main**

### **Oberlandesgericht Frankfurt am Main erklärt als erstes europäisches Gericht die *Achmea*-Entscheidung des EuGH als Grundsatzentscheidung mit Bedeutung für alle BIT-Abkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten**

Alexander & Partner Rechtsanwälte mbB unter Federführung der Rechtsanwälte Oliver Alexander und Dr. Philipp Stompfe, LL.M. (London) hat die Republik Kroatien (Kroatien) erfolgreich in einem Antragsverfahren nach § 1032 Abs. 2 ZPO gegen eine österreichische und kroatische Bank (Banken) vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) vertreten.

Kroatien hat sich gegen die Zulässigkeit eines UNCITRAL-Schiedsverfahrens auf Grundlage von Artikel 9 Abs. 2 des Abkommens über die Förderung und den Schutz von Investitionen zwischen der Republik Österreich und Kroatien (BIT), welches von den Banken eingeleitet wurde mit einem Antrag nach § 1032 Abs. 2 ZPO gewendet, da Artikel 9 Abs. 2 BIT nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sei.<sup>1</sup>

**Das OLG hat dem Antrag Kroatiens mit Beschluss vom 11. Februar 2021 vollumfänglich stattgegeben.<sup>2</sup>**

In seinem Beschluss hat das OLG festgestellt, dass zwischen den Parteien keine wirksame Schiedsvereinbarung bestehe, da Artikel 9 Abs. 2 BIT gegen die in dem *Achmea*-Urteil<sup>3</sup> des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) angeführten Rechtsgrundsätze verstoße.

**Das OLG hat in seinem Beschluss ausdrücklich hervorgehoben, dass die Entscheidung des EuGH in *Achmea* als Grundsatzentscheidung zu verstehen sei und für alle Intra-EU BIT ohne Einschränkungen auf einen Einzelfall Bedeutung erlange.**

Nach Auffassung des OLG beeinträchtigt die Zuweisung einer Investitionsstreitigkeit zwischen EU-Mitgliedstaaten an ein Schiedsgericht die Autonomie des Unionsrecht, wenn von der

---

<sup>1</sup> Alle in dieser Pressemitteilung dargestellten inhaltlichen Ausführungen beziehen sich auf die Presseinformation des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 15. Februar 2021, Nr. 10/2021.

<sup>2</sup> Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 11. Februar 2021, Az. 26 SchH 2/20.

<sup>3</sup> EuGH, Urteil vom 06. März 2018 – C-284/16 – *Achmea*.

Entscheidung des Schiedsgerichts Unionsrecht betroffen sein kann; in diesen Fällen ist eine Schiedsvereinbarung unwirksam.

Unter Bezugnahme auf die EuGH-Entscheidung in *Achmea* führt das OLG konkret aus, dass eine internationale Übereinkunft zwischen EU-Mitgliedstaaten die „Autonomie der Rechtsordnung der Union und ihres der Gewährleistung der Kohärenz und der Einheitlichkeit der Auslegung des Unionsrechts dienenden Gerichtssystems nicht beeinträchtigen dürfe“. Innerhalb dieses Gerichtssystems sei es Sache der nationalen Gerichte und des EuGH, die uneingeschränkte Anwendung des Unionsrechts zu gewährleisten. Dabei komme dem sog. Vorabentscheidungsverfahren bei der Gewährleistung der einheitlichen Auslegung des Unionsrechts eine Schlüsselfunktion zu. Gemäß Artikel 267 AEUV legen die nationalen Gerichte dem EuGH Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung des Unionsrechts vor.

Die Autonomie des Unionsrechts werde durch eine in einem BIT zwischen EU-Mitgliedstaaten enthaltene Schiedsklausel beeinträchtigt, wenn das Schiedsgericht über Streitigkeiten zu entscheiden hat, die sich auf die Auslegung oder Anwendung des Unionsrechts beziehen können und die Möglichkeit eines Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH nicht gewährleistet ist. Die mögliche Betroffenheit von Unionsrecht sei deshalb umfassend zu verstehen.

*„Mit diesem Beschluss hat das OLG unmissverständlich klargestellt, dass die EuGH-Rechtsprechung in Achmea, unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Streitbeilegungs- und Rechtsanwendungsklausel, vollständig auf alle BIT-Abkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten Anwendung findet“*, so Dr. Stompfe und Oliver Alexander abschließend.

**Vertreter Kroatien OLG-Verfahren:**

Alexander & Partner (Berlin): Oliver Alexander, Dr. Philipp Stompfe, LL.M. (London)

**Rechtsexperte Kroatien OLG-Verfahren:**

Prof. Dr. Steffen Hindelang, LL.M. (Sheffield), Uppsala Universität, Schweden

**Vertreter Kroatien UNCITRAL-Verfahren:**

Foley Hoag LLP

David Pawlak LLC

**Kontakt:**

Alexander & Partner Rechtsanwälte mbB

Oliver Alexander / Dr. Philipp Stompfe, LL.M. (London)

Joachimsthaler Straße 30

10719 Berlin

[oa@alexander-partner.com](mailto:oa@alexander-partner.com) / [ps@alexander-partner.com](mailto:ps@alexander-partner.com)

T +49 (0)30 887780526 / F +49 (0)30 887780599